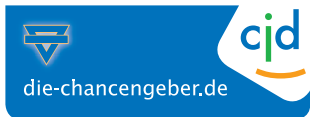


Satzung des CJD

Keiner darf verloren gehen!

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e. V. (CJD)

Vorstand:
Hans Wolf von Schleinitz
Oliver Stier

CJD Zentrale
Teckstraße 23
73061 Ebersbach
fon 07163 930-0
fax 07163 930-280
cjd@cjd.de
www.cjd.de

Satzung des CJD

Fassung gem. Beschluss der Generalversammlung
vom 29. Juni 2018

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands
gemeinnütziger e.V. Teckstraße 23
73061 Ebersbach www.cjd.de

4. Auflage Oktober 2018

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in
dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf
Frauen und Männer.

Präambel

„Keiner darf verloren gehen!“ Auftrag des CJD.

In Erfüllung dieses Auftrages ist das Christliche Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD) ein sozialpädagogisches Bildungs- und Ausbildungswerk. Seine Anschauungen vom Menschen, von der Welt und von der Geschichte haben ihre Grundlagen im christlichen Glauben. Demgemäß will das CJD für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für die jungen Menschen Stätte der Begegnung mit Jesus Christus sein. Das Leben in der Gemeinschaft des Jugenddorfes soll es dem einzelnen jungen Menschen ermöglichen, zu seiner vollen Entfaltung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit und der in ihm angelegten Begabungen und Fähigkeiten zu kommen. Zu dieser Entwicklung will die Gemeinschaft jedem seine Chance geben. Jeder Mensch ist ein einmaliges Geschöpf Gottes. In dieser Überzeugung ist das CJD Anwalt aller Menschen der jungen Generation.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e.V. (CJD).
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Nationalverband des Weltbundes Young Men's Christian Association in Genf (YMCA) und steht auf der 'Pariser Basis' dieses Weltbundes. Er ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. und in gliedkirchlichen Diakonischen Werken.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere die Erziehung, Betreuung, Ausbildung und Fortbildung, die berufliche und medizinische Rehabilitation, sowie die soziale Begleitung und der internationale Austausch von jungen Menschen, Erwachsenen und Senioren, ohne Rücksicht auf deren konfessionelle Zugehörigkeit und soziale Herkunft nach christlichen und CJD-eigenen pädagogischen Grundsätzen. Grundlage der Arbeit des CJD ist das Konzept „Jugenddorf“. Jugenddorf heißt: Gemeinsam leben unter dem Leitgedanken „Keiner darf verloren gehen!“.

Zur Wahrnehmung seiner Zwecke betreibt der Verein Jugenddörfer, Jugend- und Seniorenwohnheime, Bildungszentren, Schulen und sonstige geeignete Einrichtungen, sowie Entwicklungshilfeprojekte.

- (2) Das CJD verfolgt mit seinen Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (3) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 (BGB) kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Aufnahme auch anderer Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um Betätigungen im Sinne des Abschnittes 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung handelt.

Das CJD erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Es ist selbstlos tätig. Die dem CJD zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur unmittelbar und ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die den Zwecken des CJD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Sie bedarf einer einstimmigen Beschlussfassung. Die Mitglieder müssen die Satzung des CJD schriftlich anerkennen und sich verpflichten, die Bestrebungen des CJD zu stützen und zu fördern. Alle Mitglieder sind dem christlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie müssen darum Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen sind. Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Die Anzahl der Mitglieder soll 40 Personen nicht überschreiten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds oder durch seine an den Vorstand gerichtete schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Quartals.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei dieser Beschlussfassung darf das betroffene Mitglied nicht mitstimmen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
- (5) Die Gesamtmitarbeitervertretung entsendet zwei Mitarbeiter des CJD, die nach § 10 MVG.EKD wählbar sein müssen als Mitglieder in die General-

versammlung. Die Abberufung erfolgt durch die Gesamtmitarbeitervertretung. Die von der Gesamtmitarbeitervertretung entsandten Mitarbeiter haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

- (6) Das Kuratorium Leitender Mitarbeiter entsendet ein Mitglied der Dienststellenleitung (nach § 4 MVG.EKD) des CJD als Mitglied in die Generalversammlung. Die Abberufung erfolgt durch das Kuratorium Leitender Mitarbeiter. Der vom Kuratorium Leitender Mitarbeiter entsandte Mitarbeiter hat dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder.

§ 4 Organe

(1) Organe des CJD sind:

- a) die Generalversammlung (§ 5) (Mitgliederversammlung i.S. von § 32 BGB)
- b) das Präsidium (§ 6)
- c) der Vorstand (§ 7)
- d) vom Präsidium bestimmte besondere Vertreter i. S. von § 30 BGB

(2) Organmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten.

§ 5 Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate des Jahres statt. Dafür setzt das Präsidium die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder schriftlich durch den Präsidenten (Vorsitzender des Präsidiums) oder im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Neben der ordentlichen Generalversammlung kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Eine Generalversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder der Generalversammlung es verlangen. Für die Einladung gelten die gleichen Formalitäten wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

(3) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident (§ 6 Abs.1) oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der Antrag ist an das Präsidium innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Tagesordnung zu richten und von diesem unverzüglich als Ergänzung der Tagesordnung an die Mitglieder weiterzuleiten.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder stimmrechtlich vertreten ist. Eine Stimmübertragung auf Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig, wobei ein Mitglied nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten darf. Eine Stimmübertragung ist für jede Generalversammlung gesondert zu erteilen. Die Übertragung muss dem Präsidium vor Beginn der Generalversammlung schriftlich angezeigt werden.

- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist mit vierwöchiger Frist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die mit den dann anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist. Die Einberufung zu dieser zweiten Generalversammlung kann bereits mit der Einladung zu der ersten Generalversammlung ausgesprochen werden. Auf die geringeren Anforderungen zur Beschlussfähigkeit ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit in der Satzung nicht anders geregelt. Beschlüsse der in § 33 Abs. 1 BGB bezeichneten Art bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, im Falle der Änderung des Zwecks des Vereins aber mindestens von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

- (6) Bei allen Wahlen und Abstimmungen wird auf Vorschlag des Leiters der Versammlung offen gestimmt, es sei denn, es wird ein Geschäftsordnungsantrag auf geheime Abstimmung gestellt.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich oder in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Voraussetzung sind ein entsprechender Beschluss des Präsidiums samt Beschlussvorlage sowie eine Frist von mindestens zwei Kalenderwochen für das Abstimmungsverfahren. Der Beschluss ist zustande gekommen, wenn sich die Hälfte der Mitglieder der Generalversammlung an der Abstimmung beteiligt und drei Viertel der Abstimmenden dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.

- (8) Sofern Wahlen, außer der des Präsidenten, im Umlaufverfahren durchgeführt werden sollen, gilt Abs. 7 analog.
- (9) Von den hauptberuflichen Mitarbeitern des CJD nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung teil:
 1. Sonstige Mitarbeiter, deren Teilnahme der Vorstand im Hinblick auf die Tagesordnung als sachgerecht erachtet.
 2. Zwei vom Präsidium für die Dauer von zwei Jahren berufene Vertreter der CJD-Dienststellenleitungen.
- (10) Der Beschlussfassung durch die Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Wahl des Präsidenten, der stellvertretenden Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums in Einzelwahl, deren Abberufung sowie die Aufwandsentschädigung des Präsidiums.
 2. Satzungsänderungen
 3. Genehmigung des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 4. Verabschiedung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung) in der vom Präsidium gebilligten Form. Der Jahresabschluss ist zuvor von einem Wirtschaftsprüfer zu testieren.
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Entlastung des Vorstands
 7. Gemäß Abs. 3 eingereichte Anträge zur Änderung der Tagesordnung
 8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 10. Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung
 11. Beschlussfassung über eine Auflösung des CJD
 12. Wahl des vom Präsidium vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfers

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern, jedoch höchstens aus insgesamt neun Mitgliedern. Der Präsident oder einer der stellvertretenden Präsidenten vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand und nimmt die Aufgaben des Präsidiums zwischen seinen Sitzungen wahr.

Dem Präsidium sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des

Vorstands angehören. Vorstandsmitglieder sollen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung Mitglied des Präsidiums werden. Präsidiumsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des CJD oder seiner konzernverbundenen Unternehmen ausüben. Das Präsidium ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder des Präsidiums möglichst über unterschiedliche Qualifikationen verfügen.

- (2) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nicht wählbar ist, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 72. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Das Präsidium bestimmt im Rahmen der Satzung die Grundlinien der Geschäftspolitik des Gesamtwerkes und übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands aus.

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören weiterhin insbesondere:

- Einhaltung und Wahrung des christlichen Auftrags des CJD
- Einberufung der Generalversammlung im Benehmen mit dem Vorstand
- Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Abschluss und Beendigung der Anstellungsverträge mit Vorstandsmitgliedern
- Berufung und Abberufung der besonderen Vertreter i. S. von § 30 BGB im Benehmen mit dem Vorstand
- Befassung mit einzelnen für den Verein besonders bedeutsamen Vorkommnissen und Entwicklungen
- Billigung des Jahresabschlusses unter Hinzuziehung des Wirtschaftsprüfers, welcher an den Beratungen des Präsidiums über den Jahresabschluss teilnimmt und über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung berichtet
- Berufung der Mitglieder des Vorstands in Organfunktionen anderer Gesellschaften des Vereins CJD
- Zustimmung zu den Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 4
- Befreiung des Vorstands im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB
- Beratung, Begleitung und Überwachung des Vorstands
- Keine Beteiligung am operativen Geschäft, jedoch zeitnahe Einbeziehung in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung

- Unverzüglich Information der Generalversammlung über wesentliche Tatsachen, insbesondere die die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage des CJD grundlegend beeinflussen.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, wird eine neue Sitzung einberufen, auf der das Präsidium beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. In Eilfällen kann das Präsidium auch im schriftlichen, fernschriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren beschließen, sofern nicht Widerspruch eingelegt wird.
 - (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Modalitäten der Beschlussfassung und die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder regelt.
 - (6) Das Präsidium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Bildung und Zuweisung von Ressorts, die Ausübung der Vorstandstätigkeit und die Berichtspflichten regelt.
 - (7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, nimmt die Generalversammlung eine Ergänzungswahl vor.
 - (8) Das Präsidium gibt jährlich der Generalversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit.
 - (9) Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung und den Ersatz ihrer nachgewiesenen und erforderlichen Auslagen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Generalversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. von § 26 BGB besteht aus mehreren natürlichen Personen. Diese werden vom Präsidium für die Dauer von bis zu 5 Jahren berufen und sind für die Dauer ihrer Vorstandstätigkeit Mitglieder des Vereins. Ein Vorstandsmitglied wird zum Sprecher des Vorstands ernannt. Wiederberufung ist möglich. Für die Vorstandsarbeit wird den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung bezahlt, deren Höhe durch das

Präsidium bestimmt und regelmäßig überprüft wird. Die Vorstandstätigkeit soll in der Regel mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze enden.

- (2) Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des CJD, stimmt sie mit dem Präsidium ab und sorgt für deren Umsetzung, er führt die Geschäfte des Vereins eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Grundlinien der Geschäftspolitik (§ 6 Abs. 3) und seiner Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 6). Der Vorstand unterrichtet das Präsidium zeitnah über alle wesentlichen Entwicklungen des Vereins und der Unternehmen, an denen der Verein unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Hierzu gehören insbesondere auch wesentliche Abweichungen vom Geschäftsplan.
- (3) Das CJD wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann dritten Personen Vollmachten erteilen. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, sofern es sich um Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und gemeinnützigen juristischen Personen und Personengesellschaften handelt, in denen der Verein Gesellschafter ist oder dem das CJD angehört.
- (4) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums:
 - a) Verabschiedung des jährlichen Geschäftsplans, der einen aus den Grundlinien der Geschäftspolitik abgeleiteten strategischen und operativen Rahmen beschreibt
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vorstands
 - c) Veräußerung oder Übertragung von Unternehmensteilen, auf die mehr als 3 % des Umsatzes oder der Sachanlagen entfallen
 - d) Gründung, Auflösung und Veräußerung von Tochtergesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist oder an der eine Tochtergesellschaft des Vereins mehrheitlich beteiligt ist.
 - e) grundsätzliche Änderungen des Arbeitsvertragsrechts, Übernahme von Versorgungsleistungen.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die zeitnahe Aufstellung des Jahresabschlusses und legt jährlich der Generalversammlung den von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss vor, berichtet über das abgelaufene Geschäftsjahr und sein Ergebnis und zeigt mittelfristige Ent-

wicklungsperspektiven auf und berichtet über Corporate Governance. Der Jahresabschluss wird unter Beachtung der einschlägigen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellt. Etwaige Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte soll der Vorstand mit dem Präsidium vor der Veröffentlichung erörtern.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die aus der Generalversammlung ausgeschieden sind und die sich um die Arbeit des CJD in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch die Generalversammlung.
- (2) Die Ehrenmitglieder werden zu den Sitzungen der Generalversammlung eingeladen und nehmen daran mit beratender Stimme teil.

§ 9 Finanzierung

Das CJD finanziert seine Aufgaben überwiegend aus Spenden, Zuwendungen und Mitteln privater, kirchlicher und staatlicher Stellen und aus den Erträgen des Vereinsvermögens. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 10 Kuratorien

Der Vorstand kann Kuratorien berufen, die sich aus Personen des öffentlichen Lebens, aus Vertretern von Vertragspartnern sowie aus Mitgliedern und Mitarbeitern des CJD zusammensetzen können. Aufgaben und Arbeitsweisen dieser Kuratorien werden in Ordnungen festgelegt, die der Vorstand beschließt.

§ 11 Auflösung des CJD

Das CJD wird aufgelöst, wenn eine besonders hierfür einberufene Generalversammlung, die mit genauer Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher einzuberufen ist, die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließt. Das Vermögen soll in diesem Falle dem Deutschen Nationalverband des Weltbundes YMCA, zurzeit CVJM-Gesamtverband

in Deutschland e.V., zufallen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Im Falle der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gilt die gleiche Bestimmung hinsichtlich der Vermögensverwendung.

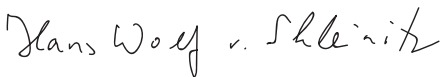
§ 12 Allgemeine Regelungen

Alle geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

Das CJD bekennt sich zu dem Ziel einer geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien, Organen und von Leitungsstellen. Dieses Ziel soll durch geeignete Maßnahmen gefördert werden.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Generalversammlung und Eintragung im Vereinsregister zum 01.01.2002 in Kraft.

Satzungsänderungen, die von dem Vereinsregister oder von der Finanzverwaltung gefordert werden, können im geforderten Umfang vom Präsidium und Vorstand einstimmig beschlossen und umgesetzt werden, ohne dass es dazu einer Abstimmung in der Generalversammlung bedarf.



Hans Wolf Freiherr von Schleinitz



Oliver Stier

Zeittafel

1947 Gründung des Vereins:

„Das Christliche Wohlfahrtswerk – Das Jugenddorf – Gemeinnütziger Verband e.V.“ Die Satzung wurde durch Ministerial-Verfügung des Innenministeriums von Württemberg-Baden vom 12.11.1947 Nr. IX B 150/144/3 genehmigt. Der Verein wurde am 5.12.1947 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nr. 98 (neu) eingetragen.

1953 Namensänderung in:

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands, Gemeinnütziger Verband e.V. im Deutschen Nationalverband des Weltbundes der YMCA-Genf.

2000 Namensänderung in:

Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands gemeinnütziger e. V. (CJD)

2001 Neufassung der Satzung

Im Rahmen der Strukturreform Einsetzung eines hauptamtlichen Vorstands Inkrafttreten der Neufassung zum 01.01.2002

2004 Beschluss der Generalversammlung über die Satzung

in der Fassung vom 12.06.2004. Eintragung der Veränderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 18.03.2005.

2009 Beschluss der Generalversammlung vom 19.06.2009 über die Satzung

in der hier vorliegenden Fassung. Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart am 01.02.2010.

2010 Beschluss der Generalversammlung vom 18.06.2010 über die Satzung

in der hier vorliegenden Fassung. Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 06.12.2010.

2016 Beschluss der Generalversammlung vom 24.06.2016 über die Satzung

in der hier vorliegenden Fassung. Eintragung der Veränderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 12.08.2016.

2017 Beschluss der Generalversammlung vom 27.09.2017 über die Satzung

in der hier vorliegenden Fassung. Eintragung der Veränderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 28.11.2017.

2018 Beschluss der Generalversammlung vom 29.06.2018 über die Satzung

in der hier vorliegenden Fassung. Eintragung der Veränderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg am 15.10.2018.



»Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen,

»Pariser Basis«

Grundlage der CVJM-Arbeit in aller Welt

in ihrem Glauben und Leben
seine Jünger sein und ge-
meinsam danach trach-
ten wollen, das Reich
ihres Meisters un-
ter jungen Män-
nern auszu-
breiten.«



Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden.

Heute steht die Mitgliedschaft allen offen:

Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aller Völker, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die »Pariser Basis« gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

